

## Gemeinde Walsleben



TYP : Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: 26-IV/07/048

Datum: 25.09.2007  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

| Gremium               | Termin     | Genehmigung | Stimmverh. | J | N | E |
|-----------------------|------------|-------------|------------|---|---|---|
| Gemeinderat Walsleben | 08.10.2007 |             |            |   |   |   |

### Betreff

### Beschluss zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Walsleben über die Erhebung der Hundesteuer

#### Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Walsleben über die Erhebung der Hundesteuer.

.....  
Bürgermeister

#### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben wurde am 14.01.2002 im Gemeinderat beschlossen. Nach Prüfung der Satzung wurde festgestellt, dass die bestehende Satzung einer Überarbeitung bedarf. Folgende Mängel machen die Verabschiedung einer neuen Satzung erforderlich.

alt § 1 Steuergegenstand

#### **neu § 1**

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass das Halten durch natürliche Personen Gegenstand der Steuer ist.

alt § 2 Steuerpflichtiger

#### **neu § 2**

Hier wurden folgende Punkte dazu ergänzt:

- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- 4) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

alt § 7 wird jetzt

**neu § 3** Entstehung der Steuerpflicht und **§ 4** Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

alt § 8

**neu § 5** Festsetzung und Fälligkeit

Wurde wie folgt geändert:

- 1) Die Steuerpflicht wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid der Stadt Osterburg, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im Auftrag der Gemeinde Walsleben festgesetzt.
- 2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- 3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt werden.

alt § 3                    **neu § 6** Steuersatz

Hier wurde die Regelung für einen Kampfhund herausgenommen. Es gibt nach Prüfung der Hundesteuerveranlagungen keinen erfassten Kampfhunde in der Gemeinde Walsleben. Da es bisher keine Verordnung über das Halten von Kampfhunde im Land Sachsen-Anhalt gibt, müssten die Rassen erfasst werden, die dann in der Gemeinde als Kampfhunde gelten.

alt § 6                    **neu § 7** Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Dieser Paragraph wurde wie folgt geändert:

- 1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- 2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde , für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll:
  1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- 3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

alt § 4                    **neu § 8** Steuerbefreiung

Dieser Paragraph wurde wie folgt geändert:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb.

alt § 5                    **neu § 9** Steuerermäßigung

Hier wurden bei der Überarbeitung 3 weitere Punkte hinzugefügt. Daher gestaltet sich der Paragraph wie folgt:

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einem Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen (je Jäger ein Hund). Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder durch berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

**neu § 10 Zwingersteuer**

wurde neu hinzugefügt siehe Synopse

**neu § 11 Billigkeitsmaßnahmen**

wurde neu hinzugefügt siehe Synopse

alt § 9 **neu § 12 Meldepflicht**

Es wurde der Punkt 4 Betreff der Ausgabe und Abgabe der Hundesteuermarken herausgenommen, da dieser Punkt extra im § 13 Hundesteuermarken neu abgehandelt wird.

**neu § 13 Hundesteuermarken**

wurde neu hinzugefügt siehe Synopse

alt § 10 **neu § 14 Ordnungswidrigkeiten**

Dieser Paragraph wurde nach den gesetzlichen Regelungen und der Änderungen der neuen Satzung angepasst.

siehe Synopse

alt § 11 **neu § 15 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten ist mit dem Tage nach der Veröffentlichung geregelt.

Die neue Hundesteuersatzung wurde nach der letzten Mustersatzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.03.2000 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt erarbeitet.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 2 und 3 Kommunalabgabensetz Land Sachsen-Anhalt  
§§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt  
in der jeweils gültigen Fassung

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:** Synopse

**Empfehlung der Verwaltung:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Walsleben über die Erhebung der Hundesteuer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Mitzeichnung Kämmerer